

2. Anträge auf eine Stabilisierungsmaßnahme

2.1 Antragsberechtigung

2.1.1

¹Antragsberechtigt sind Unternehmen der Realwirtschaft in Bayern. ²Unternehmen der Realwirtschaft in Bayern sind Wirtschaftsunternehmen mit Sitz in Bayern oder wesentlichem Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern, die die Kriterien des Art. 2 Abs. 2 BayFoG erfüllen. ³Ein Unternehmen hat einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern, wenn mindestens 40 % seiner Beschäftigten oder mindestens 50 Beschäftigte dem Freistaat Bayern zuzuordnen sind.

2.1.2

¹Die Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten erfolgt anhand von Vollzeitäquivalenten. ²Dabei gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

- a) Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = 0,3;
- b) Mitarbeiter bis 20 Stunden Wochenarbeitszeit = 0,5;
- c) Mitarbeiter bis 30 Stunden Wochenarbeitszeit = 0,75;
- d) Mitarbeiter über 30 Stunden Wochenarbeitszeit und Auszubildende = 1.

2.1.3

¹Ein Unternehmen der Realwirtschaft nach Nr. 2.1.1 erfüllt die Kriterien des Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BayFoG, wenn es seit dem 1. Januar 2017 mindestens eine Kapitalerhöhung durchgeführt hat, an der sich private Kapitalgeber beteiligt haben (abgeschlossene Finanzierungsrunde), die den Wert des Unternehmens mindestens mit 5 Millionen Euro einschließlich des durch die Kapitalerhöhung eingeworbenen Kapitals bewertet haben. ²Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BayFoG begründet für Start-up-Unternehmen eine Antragsberechtigung. ³Start-up-Unternehmen sind in der Regel Unternehmen, die sich durch innovative, häufig technologiegetriebene Geschäftsideen mit hohem Wachstumspotenzial auszeichnen und noch nicht länger als sieben Jahre bestehen.

2.2 Antragstellung

2.2.1

¹Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen aus dem Fonds konnten bis zum 30. April 2022 gestellt werden (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFoG). ²Anträge auf eine Beteiligung des Freistaates Bayern gemäß Art. 11 Abs. 2 BayFoG (Nachstabilisierungsmaßnahmen) sind schriftlich bei dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie einzureichen (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFoG). ³Der Antragsteller ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. ⁴Der Antragsteller trägt für die Benennung und Mitwirkung Dritter Sorge, soweit dies für die Antragsbearbeitung erforderlich ist (zum Beispiel einer Bank im Fall eines Antrags auf Gewährung einer Garantie).

2.2.2

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und die parlamentarische Kontrollkommission BayernFonds werden über die Anträge und den aktuellen Bearbeitungsstand informiert.

2.3 Verfahrenskosten

¹Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Antragstellung zur Erstattung der Verfahrenskosten. ²Die Erstattung kann die Kosten umfassen, die dem Freistaat Bayern, dem Fonds, der Bayerischen

Finanzagentur, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie oder dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Zusammenhang mit der Stabilisierungsmaßnahme entstehen oder entstanden sind, einschließlich der Kosten der in die Aufgaben einbezogenen Dritten. ³Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann eine entsprechende Kostenordnung erlassen.

2.4 Fehlerhafte oder unvollständige Anträge

2.4.1

¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie prüft die Vollständigkeit und formelle Richtigkeit der übermittelten Antragsunterlagen. ²Fehlen erforderliche Dokumente, ist der Antrag unvollständig gestellt oder erweisen sich Angaben im Antrag anhand der übermittelten Dokumente als falsch, wird dem Unternehmen eine Frist zur Vervollständigung und Richtigstellung des Antrags gesetzt. ³Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann die Antragsprüfung auf einen geeigneten Dritten übertragen.

2.4.2

¹Erfolgt bis zum Ablauf der Frist keine Vervollständigung oder Richtigstellung des Antrags, kann das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie das Antragsverfahren beenden. ²Das Unternehmen wird hierüber in schriftlicher oder elektronischer Form informiert.